

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 4/11 B

L 5 KR 41/09 (Bayerisches LSG)
S 11 KR 39/08 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK 24,
Sülbecker Brand 1, 31683 Obernkirchen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 11. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1955 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, Krankengeld (Krg) über den 14.8.2007 hinaus bis zum 13.12.2007 zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, ein etwa bestehender Krg-Anspruch habe jedenfalls nach § 49 Abs 1 SGB V geruht. So habe der Arbeitgeber vom 15.8. bis 25.9.2007 Entgeltfortzahlung auf der Grundlage des vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit (AU) geltenden Arbeitsvertrags gezahlt. In der Folgezeit habe der Krg-Anspruch wegen des nach Eintritts der AU geschlossenen Arbeitsvertrags, der eine Arbeitszeit von nur noch 20 Wochenstunden bei vereinbarter Freistellung von der Arbeit vorgesehen habe, nach § 49 Abs 1 Nr 6 SGB V geruht. Außerdem sei vom 11.9. bis 9.10.2007 wegen Zahlung von Übergangsgeld der Ruhestatbestand nach § 49 Abs 1 Nr 3 SGB V gegeben gewesen, zudem ab 1.11.2007 die Kürzungsregelung des § 50 Abs 2 Nr 2 SGB V (*Urteil vom 11.11.2010*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG).
- 4 1. Der Kläger legt den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht hinreichend dar. Wer sich auf diesen Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwieweit diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 1 ff; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Der Kläger richtet sein Beschwerdevorbringen an diesen Anforderungen nicht aus.
- 5 Der Kläger formuliert zwar die Rechtsfrage,
"inwieweit die Krankenversicherung eines Arbeitnehmers diesen unter Druck setzen darf,



damit dieser für ihn nachteilige Arbeitsverträge abschließt".

Der Kläger legt aber nicht hinreichend dar, inwieweit diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren für den allein in Betracht kommenden Streitgegenstand, den Anspruch auf Krg, entscheidungserheblich sein könnte. Dazu hätte umso mehr Anlass bestanden, als nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt nicht klar ist, dass überhaupt ein Ruhenstatbestand iS von § 49 Abs 1 Nr 6 SGB V bestanden hat.

- 6 2. Der Kläger legt auch die Voraussetzungen für eine Revisionszulassung wegen eines Verfahrensfehlers nicht hinreichend dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss der Verfahrensfehler bezeichnet werden. Der Kläger beruft sich darauf, ihm sei kein rechtliches Gehör gewährt worden, weil das LSG übersehen habe, wie die Beklagte im Zusammenwirken mit dem Arbeitgeber auf ihn Druck ausgeübt habe, einen befristeten Teilzeitvertrag abzuschließen. Der Kläger legt aber insoweit nicht dar, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung rechtlichen Gehörs beruhen kann. Er hätte insoweit ausführen müssen, welche Folgen die Berücksichtigung seines Vorbringens nach der materiell-rechtlichen Auffassung des LSG gehabt hätte. Daran fehlt es.
- 7 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

